

Sitzungsvorlage

Gremium: Musikschulbeirat
 Am: 12.11.2020

Betreff:

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Kornwestheim

Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage: Benutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule ab 2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Erhöhung der Musikschulentgelte pauschal um 4%, mit Ausnahme der Mietentgelte und Entgelte für Schulkooperationen, zum 01.03.2021 zuzustimmen.
2. Der Erhöhung der Mietentgelte für Leihinstrumente um 4% ab dem 01.03.2021 zuzustimmen.
3. Den vorgeschlagenen Änderungen der Musikschulordnung zuzustimmen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Musikschulbeirat	Einbringung	nichtöffentlich	12.11.2020	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	19.11.2020	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	26.11.2020	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt	Bezeichnung
2021	26.30.00.00.00	Musikschule

Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag
3321000	Musikschul-entgelte	Bereits bei den Planungen für das Jahr 2021 wurde mit der Anpassung der Musikschulentgelte kalkuliert.	-	28.000,00

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Zu 1) Erhöhung der Musikschulentgelte

Gemäß GR-Beschluss vom Dezember 2019 wurde im Zuge der Änderung des Personalkonzepts der Musikschule und der Umwandlung von Honorardeputaten mit mindestens 15 h/Woche in TVOED-Deputate (Sitzungsvorlage 285/2019) an der Musikschule eine Entgelterhöhung im Schuljahr 2020/2021 vorgesehen. Durch die im Personalentwicklungskonzept beschlossene Umwandlung von freiberuflichen Mitarbeiterdeputaten in festangestellte TVÖD-Stellen, sowie durch allgemeine Tarifsteigerungen sind die Personalausgaben der Musikschule deutlich gestiegen. Die Entgelte sollen nun bzgl. der zusätzlichen Personalaufwendungen - angelehnt an den Grundsatzbeschluss aus dem Jahr 2005, dass 50% der Aufwendungen durch Elternanteile getragen werden - angepasst werden. Die letzte Entgelterhöhung in der Musikschule (um 7%) wurde zum 01.09.2017 vorgenommen.

Um im Vergleich mit den benachbarten Musikschulen wettbewerbsfähig zu bleiben und auch den Anregungen des Elternbeirats Rechnung zu tragen, ist eine Anpassung der Musikschulentgelte um 4% denkbar.

Damit ergeben sich – gleichbleibende Schülerzahlen vorausgesetzt – Mehreinnahmen in Höhe von rund 28.000 EUR. Zusätzliche Mehreinnahmen in Höhe von rund 20.000 EUR ergeben sich durch die Anhebung des Landeszuschusses von 10% auf 12,5%, mit dem das Land die Musikschulen stärken und die qualitativ hochwertigen Angebote möglichst vielen Kindern zugänglich machen möchte. Durch die sich daraus ergebenden Mehreinnahmen in Höhe von rund 48.000 EUR ist ein Elternanteil von rund 51,3% zu erwarten. Im Haushaltsplan 2021 wurde mit Mehreinnahmen von insg. 42.000 EUR kalkuliert.

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie im aktuellen Haushaltsjahr 2020, wurden als Berechnungsgrundlage folgende Zahlen herangezogen:

Als Grundlage zur Berechnung der Einnahmen durch Elternentgelte, wurden die Ergebniszahlen aus dem HH 2019 zugrunde gelegt. Zur Berechnung der Personalausgaben hingegen wurden die Planzahlen für das HH 2021 verwendet. Alle weiteren Sachausgaben entsprechen den Planzahlen für das aktuelle HH Jahr 2020. Durch eine Erhöhung um ca. 4% sind Mehreinnahmen in Höhe von rund 28.000 EUR zu erwarten. Durch eine dauerhafte Erhöhung des Landeszuschusses ab dem Jahr 2020 von 10% auf 12,5% ergeben sich zusätzliche dauerhafte Mehreinnahmen von weiteren rund 20.000 EUR.

Wichtige Anmerkung: Der Grundsatz-Gemeinderat-Beschluss aus dem Jahr 2005 bzgl. der 50% Finanzierung der Musikschulausgaben durch Elternentgelte stammt aus einer Zeit, in der Kommunalverwaltung das Prinzip der Kameralistik angewandt wurde. Seit Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts, werden durch interne Leistungsverrechnungen deutlich höhere Ausgaben ausgewiesen, die in der Vergangenheit an anderer Stelle verbucht wurden. Dadurch verändert sich auch die Ausgangslage zur Berechnung des Elternanteils. Um dem Grundsatzbeschluss nach wie vor die gleiche Bemessungsgrundlage zuzuordnen, werden bei den aktuellen Berechnungen die sogenannten "internen Leistungsverrechnungen" weiterhin nicht berücksichtigt.

Da durch Investitionen auch die Summen für das Gebäude jährlich stark schwanken, wurde hier ein Mittelwert der vergangenen Jahre angesetzt.

Von den Berechnungen ausgenommen wurden Kooperationsangebote, deren Kalkulationen auf einem vergleichsweise hohen Kostendeckungsgrad beruhen und als Einstiegsangebote konzipiert sind. Für den regulären Einzel- und Gruppenunterricht hier beispielhaft ein Auszug aus der aktuellen Entgeltordnung, bzw. mit Berücksichtigung einer 4%igen Erhöhung:

	TARIF A (Kornwestheimer Schüler*innen)		TARIF B (Auswärtige Schüler*innen/ entspricht Tarif A zzgl. 20%)	
	Alt	4% Erhöhung	Alt	4% Erhöhung
Anmeldeentgelt	20,00 €		24,00 €	
Schnupperkurs Tarif A				
Einzel 30'	150,00 €	156,00 €	180,00 €	187,20 €
2er Gruppe 45'	115,00 €	119,60 €	138,00 €	143,50 €
3er Gruppe 45'	90,00 €	93,60 €	108,00 €	112,30 €
Unterricht Schüler				
Musikalische Früherziehung 45'	25,00 €	26,00 €	30,00 €	31,50 €
Instrumentenkarussell	25,00 €	26,00 €	30,00 €	31,50 €
Einzelunterricht 30'	75,00 €	78,00 €	90,00 €	93,60 €
Einzelunterricht 45'	112,00 €	117,00 €	134,40 €	140,40 €
Einzelunterricht Klavier 30'	80,00 €	83,00 €	96,00 €	99,60 €
Einzelunterricht Klavier 45'	120,00 €	122,00 €	144,00 €	146,40 €
2er Gruppe 30'	37,50 €	39,00 €	45,00 €	46,80 €
2er Gruppe 45'	56,00 €	58,50 €	67,20 €	70,20 €
3er Gruppe 45'	37,50 €	39,00 €	45,00 €	46,80 €
4er Gruppe 45'	28,00 €	29,25 €	33,60 €	35,10 €
Ensemblefach ohne Hauptfach	11,00 €	11,50 €	13,20 €	14,00 €
Unterricht Erwachsene				
Einzelunterricht 30'	100,00 €	104,00 €	120,00 €	124,80 €
Einzelunterricht 45'	150,00 €	156,00 €	180,00 €	187,20 €
Einzelunterricht Klavier 30'	130,00 €	134,00 €	156,00 €	160,80 €
Einzelunterricht Klavier 45'	180,00 €	186,00 €	216,00 €	223,20 €
2er Gruppe 30'	50,00 €	52,00 €	60,00 €	62,40 €
2er Gruppe 45'	75,00 €	78,00 €	90,00 €	93,60 €
3er Gruppe 45'	50,00 €	52,00 €	60,00 €	62,40 €
Ensemble ohne Hauptfach	21,00 €	22,00 €	25,20 €	26,20 €
Kursangebote (6x)	70,00 €	73,00 €	84,00 €	87,00 €

Zu 2) Erhöhung der Mietentgelte für Leihinstrumente

Die Literatur sieht den Verleih von Musikschulinstrumenten in Musikschulen mit privatrechtlicher Organisation normalerweise als steuerpflichtig an. Ab Januar 2021 wäre demnach der Instrumentenverleih in der Musikschule nach § 2b UStG mit 7% Umsatzsteuer auszuweisen.

Vom FB 7 wurde eine Anfrage zum §2b UStG an das Finanzamt Ludwigsburg gestellt, darin war u.a. enthalten inwieweit es sich bei dem Verleih von Musikschulinstrumenten um eine steuerpflichtige Leistung handelt.

Das Finanzamt Ludwigsburg teilt die Meinung nicht, dass es sich um eine steuerpflichtige Leistung handelt, sondern hat der Stadt Kornwestheim mit Schreiben vom 22.10.2020 bestätigt, dass es sich um eine Nebenleistung der steuerfreien Hauptleistung handelt und keine Umsatzsteuer nach § 2b UStG zu entrichten ist. Aus diesem Grund bleibt neben den Unterrichtsentgelten auch der Verleih der Mietinstrumente steuerfrei.

Die Entgelte für die Mietinstrumente sollen daher analog zu den Unterrichtsentgelten um 4% ab 01.03.2020, wie nachfolgend dargestellt, erhöht werden.

	Alt	Neu
Tarif A	15,00€ // 30,00€	15,60€// 31,20€
Tarif B	18,00€// 36,00€	18,70€// 37,40€

Zu 3) Anpassungen in der Musikschulordnung

In Folge der Überarbeitung der Musikschulordnung, bzw. der Erfahrungen der vergangenen Monate ergeben sich redaktionelle Anpassungen, bzw. die Notwendigkeit den Umgang mit Online-Unterrichtsformaten zu regeln. Folgende Korrekturen, bzw. Ergänzungen werden vorgeschlagen.

KORREKTUREN

- Um die Musikerschulordnung genderkonform anzupassen, sollen alle Musikschüler/ Musikschülerinnen künftig mit Gendersternchen Musikschüler*innen ersetzt werden.

Bisher:	Vorschlag neu:
§4, Absatz (4)	§4 Absatz (8)
Die Schüler/-innen der Musikschule der Stadt Kornwestheim verpflichten sich vor einem Auftreten – sei es solistisch oder im Ensemble – die betreffende Lehrkraft zu informieren.	Die Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, <i>auch in digitalen Formaten</i> , sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.
§3 Absatz (9)	§4 Absatz (2)
Fallen durch <i>Krankheit</i> der Lehrkraft mehr als zwei Unterrichtsstunden je Semester oder Schnupperkurs aus, [...] oder es erfolgt für jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde eine Rückvergütung des entsprechenden Entgeltanteils.	Fallen durch <i>Fehlen</i> der Lehrkraft mehr als zwei Unterrichtsstunden je Semester oder Schnupperkurs aus, [...] oder es erfolgt für jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde eine Rückvergütung des entsprechenden Entgeltanteils.

ERGÄNZUNGEN

§ 1 Abs. 7 DATEN/DATENSCHUTZ

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Dies gilt auch für Unterricht, Lern-/Unterrichtsbegleitungen und sonstige Bildungs- und Veranstaltungsangebote der Musikschule, bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.

§ 4 Abs. 4

Der UNTERRICHT der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommen, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können. Online-Angebote, etwa in Form von digitalen Lernbegleitungen, können diesen ergänzen. In Zeiten einer gesetzlichen, durch Rechtsverordnung oder behördlich angeordneten Schließung der Musikschule kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 4 Abs. 5

UNTERRICHTSSTÄTTEN

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommen, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

Die Verwaltung bittet, den genannten Punkten Nr. 1 bis Nr. 3 zuzustimmen.